

**Auswertung des 2. ergänzenden Beteiligungsverfahrens  
zur Siebten Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (7)**

**TOP 5**

<b>Ziel/ Begründung</b>	<b>Stellungnahmen der Beteiligten</b>	<b>Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten</b>
<p><b>Hinweise</b></p>	<p>Zustimmung bzw. keine Einwände/Einwendungen zu den geplanten Änderungen im Rahmen des 2. ergänzenden Beteiligungsverfahrens von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>den Märkten und Gemeinden</b> Ammerndorf, Bubenreuth, Buckenhof, Großhabersdorf, Marloffstein, Möhrendorf, Schnaittach, Spardorf, Uttenreuth,</li> <li>• <b>den Städten</b> Erlangen, Fürth, Hilpoltstein, Lauf a.d.Pegnitz, Nürnberg, Oberasbach, Schwabach, Spalt, Zirndorf</li> <li>• <b>den Landratsämtern</b> Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land, Roth,</li> <li>• <b>den sonstigen Beteiligten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken</li> <li>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen</li> <li>• Autobahndirektion Nordbayern</li> <li>• Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.</li> <li>• Bayerisches Landesamt für Umwelt</li> <li>• Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft</li> <li>• Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken</li> <li>• N-ERGIE</li> <li>• Straßenbauamt Nürnberg</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>(95)</b> Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p><b>Allgemeines</b></p>	<p>• <b>Stadt Spalt</b> Die Stadt Spalt lehnt eine Ausweitung der Wasserschutzgebietszonen in die Gemarkung Wernfels hinein bei der Pflugsmühle entschieden ab, da dies für die dortigen Grundstückseigentümer einem enteignungsgleichen Eingriff gleichkommt. Gleichzeitig ist die beabsichtigte Verfestigung der engeren Wasserschutzzone auf dem Gebiet der Stadt Spalt zwischen der Egelsmühle und der Hügelmühle entlang des Rezattales nicht hinzunehmen. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe sieht dort die Ausdehnung der Wasserschutzgebiete zum Zwecke der Aktiv-Förderung von Wasser im Bereich „Egelsmühle/Hügelmühle vor, um einen Bedarf von 10 Millionen Kubikmeter Entnahmemenge pro Kalenderjahr bis zum Jahre 2020 zu erreichen. Auch gegen beabsichtigte Brunnenbohrungen innerhalb der Stadt Spalt für einen nicht im Verbandsgebiet bestehenden Wasserbedarf erhebt die Stadt Spalt größte Bedenken. Diese Absicht stößt auf massiven Widerstand durch die Stadt Spalt.</p> <p>• <b>Bayerischer Bauernverband</b> Es steht zu befürchten, dass die Neuausweisung von Vorranggebieten auch Auswirkungen z.T. sehr massive auf die zukünftige Bewirtschaftung der Flächen haben wird. Es werden sowohl Bewirtschaftungserschwernisse, ertragsverluste und negative Auswirkungen auf das Eigentum erfolgen. Nach der seit 01. Januar 2005 in kraft gesetzten EU-Agrarreform ist ohnehin ein Grünlandumbruch nicht mehr möglich. Nach unserer Auffassung geht im Grunde genommen der Schutz von Hochwasseraabflussbereichen, sowie die Ausweisung von Vorranggebieten an den Kernproblemen vor bei und verlagert diese nur in die ländlichen Räume. Im unmittelbaren Bereich der Flächenversiegelungen muss der Hochwasserschutz greifen durch eine Rückhaltung solange nur irgend möglich. Nur dadurch wird es möglich, Gewässerüberlastungen, die letztendlich zu Hochwässer führen, zu vermeiden.</p>	<p><b>(96)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen <u>Begründung:</u> Die Siebte Änderung des Regionalplans sieht keine Ausweisungen von Trinkwasservorbehaltsgebieten in der Stadt Spalt vor. Der Regionalplan ist für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nicht zuständig.</p> <p><b>(97)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen <u>Erläuterung:</u> Im Gegensatz zur Einschätzung des Bauernverbandes richtet sich die Ausweisung der Hochwasservorranggebiete nicht gegen die derzeitige Bodennutzung, sondern gegen zukünftige konkurrierende Nutzungen, wie z.B. die Siedlungsentwicklung, wenn sie mit den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht vereinbar sind. Darüber hinaus binden die Vorranggebiete nicht den Einzelnen, sondern sind lediglich für Behörden und Kommunen verbindlich. Zur Klarstellung wurde bereits folgende Formulierung in die Begründung zu B I 2.5.3 aufgenommen: <b>„Keine konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in Vorranggebieten Hochwasser sind i.d.R.:“</b></p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>• <b>Bayerischer Waldbesitzerverband</b> Bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten muss darauf geachtet werden, dass die Fläche der Schutzzonen auf das absolut notwendige Maß minimiert wird. Grundsätzlich sollte bei der Ausweisung von Schutzgebieten freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen der Vorrang vor ordnungsrechtlichen Ausweisungen gegeben werden. Sollten sich aus den Auflagen der Schutzgebietsverordnungen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der aufstockenden Wälder ergeben, so sind diese Bewirtschaftungseinschränkungen dem Waldbesitzer umfassend auszugleichen und zu entschädigen. Im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.1999 (BVerfGE 100,226) halten wir es für geboten, dass die entsprechenden Ausgleichsregelungen gleichzeitig mit dem belastenden Rechtsakt dem Grunde nach festgelegt und erlassen werden.</p>	<p>• land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Vorranggebiete Hochwasser bedeuten keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft ...“ (vgl. dazu auch Beschlüsse Nr. 39 und 40 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans).</p> <p><b>(98)</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen <u>Begründung:</u> Bei den Trinkwasservorbehaltsgebieten handelt es sich nicht um Trinkwasserschutzgebiete. Es werden weder Ge- und Verbote festgelegt, noch Bewirtschaftungsauflagen erteilt. (vgl. dazu Beschlüsse Nr. 24 und 25 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans).</p>
<p><b>Ziel B I 2.3.4, TR 6</b></p>	<p>• <b>Bayerischer Waldbesitzerverband</b> Mit den vorliegenden Änderungen zur Beseitigung der Unstimmigkeiten besteht grundsätzlich Einverständnis. Lediglich das Vorbehaltsgebiet TR 6 bitten wir zu streichen.</p>	<p><b>(99)</b> Das Vorbehaltsgebiet TR 6 wird nicht gestrichen. <u>Begründung:</u> Die Aufnahme des Vorbehaltsgebietes wurde bereits vom Planungsausschuss beschlossen (Beschluss Nr. 83 der Auswertung des ergänzenden Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans). Im Rahmen des 2. ergänzenden Beteiligungsverfahrens ging es lediglich noch um geringfügige Änderungen in der Abgrenzung, weil zwischenzeitlich ein innerhalb des Vorbehaltsgebietes</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>• <b>Stadt Roth</b>  Das Vorbehaltsgebiet zur Wasserversorgung TR 6 wird durch die Aktualisierung des Wasserschutzgebietes entsprechend verkleinert. Bereits in unserer Stellungnahme vom 14.Juni 2004 zum ergänzenden Beteiligungsverfahren haben wir vorgetragen, die Ortschaft Wallesau und die entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen aus dem Vorbehaltsgebiet TR 6 herauszunehmen. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die am 09.09.2004 stattgefunden Besprechung im Landratsamt Roth mit den Vertretern des Landratsamtes, der Städte Heideck, Hilpoltstein und Roth der Gemeinde Georgensgmünd, des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg sowie des Regionsbeauftragten. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, lediglich die äußere Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes TR 6 unter Berücksichtigung der Forderungen der Städte Heideck und Roth sowie des Straßenbauamtes Nürnberg geringfügig zu ändern.  Der Tekturplan 4 zu Karte 2 vom 25.07.2005 zeigt, dass zwar die Forderung der Stadt Heideck auf Herausnahme der Feldfluren der Ortsteile Tautenwind und Altenheideck erfüllt wurde, jedoch nicht die entsprechenden Forderungen der Stadt Roth.  Da wir keine fachlichen Gründe für diese Ungleichbehandlung erkennen können, gehen wir davon aus, dass die herausnahme der von uns beantragten Gebiete übersehen wurde.  Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Ausweisung des Wasserschutzgebietes Eckersmühlen im TR 6 durch das Landratsamt Roth kurz vor dem Abschluss steht.</p>	<p>gelegenes Wasserschutzgebiet verbindlich wurde. Das Vorbehaltsgebiet TR 6 dient der Sicherung der Grundwassereinzugsgebiete der bereits bestehenden umfangreichen Wasserschutzgebiete.</p> <p><b>(100)</b> Das Vorbehaltsgebiet TR 6 wird im Bereich der OT Wallesau nicht geändert. Das Wasserschutzgebiet Eckersmühlen wird berücksichtigt.  <u>Begründung:</u> Die Darstellung des Trinkwasservorbehaltsgebietes TR 6 im Tekturplan 4 zu Karte 2 vom 25.07.2005 entspricht Beschluss Nr. 83 der Auswertung des ergänzenden Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans).Wie die Stadt Roth zutreffend ausführt, wurde in der genannten Besprechung vom 09.09.2004 vereinbart, lediglich die äußere Abgrenzung entsprechend den Einwendungen der Städte Heideck und Roth sowie des Straßenbauamtes Nürnberg geringfügig zu ändern.  Es wurde auch vereinbart, die landwirtschaftliche Flur im Bereich der Ortslagen Wallesau und Laffenau aus fachlichen Gründen nicht auszugrenzen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes nicht beeinträchtigt (vgl. dazu Beschluss Nr. 25 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Siebten Änderung des Regionalplans).  Von einer Ungleichbehandlung der Stadt Roth kann nicht die Rede sein, da auch die landwirtschaftliche Flur des OT Laffenau (Stadt Heideck) im TR 6 liegt.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
Ziel B I 2.3.4, TR 7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Landratsamt Roth</b></li> </ul> <p>Das Landratsamt teilt mit, dass das zur Ausweisung vorgesehene Vorbehaltsgebiet TR 7 (Hilpoltstein - Eibachgraben) mit Verordnung vom 30.09.2005 als Wasserschutzgebiet festgesetzt wurde. Die Verordnung wurde im Kreisamtsblatt Nr. 22 vom 07.10.2005 bekannt gemacht und ist damit am 08.10.2005 in Kraft getreten.</p>	<p><b>(100)</b> Das geplante Trinkwasservorbehaltsgebiet TR 7 wird gestrichen. Die Nummerierung der verbleibenden Vorbehaltsgebiete wird entsprechend angepasst.  <u>Begründung:</u> Aufgrund des Verbotes der Doppelsicherung - wenn eine hinreichende fachrechtliche Sicherung erfolgt ist, erlischt das Planungserfordernis im Regionalplan - muss die geplante Ausweisung des Vorbehaltsgebietes TR 7 entfallen.</p>
Ziel B I 2.5.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Stadt Roth</b></li> </ul> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Landratsamt Roth auf Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg derzeit das Verfahren zum Erlass einer Verordnung für die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes „Rednitz“ für die gesamte Fließstrecke der Rednitz im Landkreis durchführt.</p>	<p><b>(101)</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist derzeit nichts zu veranlassen.</p>